



Sachbearbeitung OB/G - Geschäftsstelle des Gemeinderats

Datum 21.05.2024

Geschäftszeichen

Beschlussorgan Gemeinderat

Sitzung am 19.06.2024 TOP

Behandlung öffentlich

GD 218/24

Betreff: Erweiterungsbau Kinder- und Jugendtheater
- Antrag der FWG Fraktion vom 6. Mai 2024 -

Anlagen: 1

Antrag:

Über den Geschäftsordnungsantrag der FWG-Fraktion zum "Erweiterungsbau Kinder- und Jugendtheater - Fortführung der Planungen" zu entscheiden.

Carolin Ehringer

Zur Mitzeichnung an:

OB _____

Bearbeitungsvermerke Geschäftsstelle des
Gemeinderats:
Eingang OB/G _____
Versand an GR _____
Niederschrift § _____
Anlage Nr. _____

Sachdarstellung:

Der Fachbereichsausschuss Stadtentwicklung, Bau und Umwelt hat in seiner Sitzung am 23. April 2024 mit Stimmenmehrheit - bei 7 Ja-Stimmen und 5 Nein-Stimmen - beschlossen, die Planungen zum Erweiterungsbau eines Kinder- und Jugendtheaters fortzuführen (GD 150/24).

Die FWG-Fraktion hat mit Antrag vom 6. Mai 2024 (Anlage 1) beantragt, den Punkt "Erweiterungsbau Kinder- und Jugendtheater - Fortführung der Planungen" im Gemeinderat zu beraten und beschließen zu lassen.

Der Antrag ist zunächst als Geschäftsordnungsantrag zu werten. Über den Antrag hat der Gemeinderat zu entscheiden.

Allerdings kann ein Antrag auf Aufhebung oder Änderung eines Ausschuss-Beschlusses durch den Gemeinderat nur gestellt werden, so lange der Ausschuss-Beschluss noch nicht vollzogen ist.

Die Beschlussfassung des Fachbereichsausschusses Stadtentwicklung, Bau und Umwelt für die Planung und Erweiterung des Kinder- und Jugendtheaters umfasst verschiedene Punkte und Beschlüsse.

Einzelne Punkte des Beschlusses - konkret die Ziffern 1 und 2 - sind dabei bereits vollzogen und können vom Gemeinderat im Nachhinein nicht mehr geändert werden (§ 39 Abs. 3 GemO und § 13 Abs. 6 Hauptsatzung). Der Planungsbeschluss für das Projekt kann also nicht mehr aufgehoben werden, da der Planungsauftrag bereits vor Antragstellung durch die FWG-Fraktion beauftragt wurde.

Die Ausschreibung und Vergabe der Abbrucharbeiten und der Baugrundsicherung (Ziffer 3 der GD 150/24) ist noch nicht erfolgt. Der Gemeinderat kann damit über diesen Punkt damit erneut beraten und beschließen.

Der vom Fachbereichsausschuss Stadtentwicklung, Bau und Umwelt abgelehnte Beschlussantrag Ziffer 4 der GD 150/24, der den Vorbehalt der Neupriorisierung des Projekts vorsieht, ist ebenso noch nicht vollzogen. Die Neupriorisierung der Investitionsbedarfe steht im Herbst 2024 im Kontext der Beratungen zur Fortschreibung der IVS an. Soweit der FWG-Antrag diesen Beschlussantrag betrifft, ist der Antrag zulässig und kann vom Gemeinderat beraten werden.

Die Beratung und Beschlussfassung über den zulässigen Teil des FWG-Antrags und die erneute Beratung in der Sache können in derselben Gemeinderatssitzung-Sitzung erfolgen, sofern der Geschäftsordnungsantrag angenommen wird.